

Ein Schuh ist kein Elektrogerät - adidas setzt sich auch vor dem Bundesverwaltungsgericht durch

Datum: 22.02.2008 13:59

Kategorie: Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: Kanzlei Diem & Partner

DIEM & PARTNER
Rechtsanwälte

Leipzig/Stuttgart 21.03.2007 - Das Bundesverwaltungsrecht in Leipzig hat heute entschieden, dass der Sportschuh „adidas_1“, der mit einer elektrischen Zusatzfunktion zur Anpassung der Dämpfung ausgestattet ist, nicht in den

Anwendungsbereich des Elektrogerätegesetzes (ElektroG) fällt. Auf die Revision des mit der Abwicklung des Gesetzes beauftragten Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ (EAR) bestätigte der 7.Senat damit die vorinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach und des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes, die bereits zur Unanwendbarkeit des ElektroG gelangt waren, und widerspricht damit der Einschätzung des EAR, nach der der Laufschuh als Elektrogerät einzustufen sei.

(BVerwG 7 C 43.07 – Urteil vom 21.02.2008, rechtskräftig)

In der mündlichen Urteilsbegründung wies der zuständige Senat insbesondere auf § 2 Abs.1 Satz 1 ElektroG hin, wonach dieses Gesetz nur für Elektrogeräte gilt, die unter bestimmte, im Gesetz abschließend aufgeführte Gerätekategorien fallen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht festgestellt, dass die streitgegenständlichen Sportschuhe keine „Sportgeräte“ sind, sondern der im Gesetz ausdrücklich nicht erwähnten Kategorie „Bekleidung“ zuzuordnen sind. Damit folgt das Gericht der Argumentation des Vertreters der adidas AG, Rechtsanwalt Dr. Carsten Ulbricht von der Stuttgarter Kanzlei Diem & Partner, dass ein Produkt eben nur dann als Elektrogerät im Sinne des ElektroG qualifiziert werden könne, wenn es eindeutig einer der enumerativ aufgeführten Gerätekategorien zugeordnet werden könne. „Das Bundesverwaltungsgericht stellt mit dieser Entscheidung nicht nur wesentliche Gesichtspunkte zur Beurteilung der Anwendbarkeit des ElektroG klar, sondern grenzt den Anwendungsbereich richtigerweise entsprechend dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des Gesetzes ein“ erläutert RA Dr. Ulbricht. „Mit der vorliegenden Grundsatzentscheidung lässt sich für viele Produkte, für die bisher nicht eindeutig geklärt war, ob sie dem Anwendungsbereich des ElektroG zuzuordnen sind oder nicht, eine klare Antwort finden. Insbesondere bei Produkten, die als Bekleidung zu qualifizieren sind, scheidet eine Anwendung des ElektroG wohl zukünftig aus“, führt der Vertreter der Revisionsbeklagten weiter aus.

Mit dieser Entscheidung schreibt das Gericht ein weiteres Kapitel in der Geschichte des ElektroG, welches auf Grundlage der EU-Richtlinie über „Waste of Electrical and Electronic Equipment“ (so genannte „WEEE-Richtlinie“) nicht nur in Deutschland, sondern in nahezu allen europäischen Mitgliedsstaaten als nationales Gesetz umgesetzt worden ist. Dieses Gesetz hat bei den als Hersteller von Elektrogeräten betroffenen Unternehmen bereits für einigen Wirbel gesorgt. Angesichts der breit gefächerten Berichterstattung in den Fachmedien, wie auch in der allgemeinen Presse, dürfte zwischenzeitlich jedes potentiell betroffene Unternehmen von den gestellten Anforderungen Kenntnis erlangt haben. Darauf hin haben sich auch die meisten Firmen mit den öffentlich-rechtlichen Pflichten und dem hohen bürokratischen Aufwand, der ihnen vom ElektroG auferlegt werden, intensiver

auseinandergesetzt.

Neben den ersten Gerichtsentscheidungen durch das regelmäßig zuständige Verwaltungsgericht Ansbach, welches bereits in einigen Fällen den Einschätzungen des EAR zu wesentlichen Fragen des ElektroG widersprochen hat, ist mit dem vorliegenden Urteil nun die erste Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts zum Themenkomplex ElektroG ergangen. Mit den richtungsweisenden Hinweisen aus den Entscheidungen aller mit dieser Angelegenheit befassten Gerichte ist in jedem Fall ein großes Stück Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des ElektroG geschaffen worden. Danach sind wahrscheinlich einige Produkte, für die die Frage der Anwendbarkeit zumindest unklar war, aus dem Anwendungsbereich des ElektroG auszuscheiden.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

Kontakt und v.i.S.d.P.: □ RA Frank E. R. Diem

Ansprech-/Interviewpartner: □ RA Dr. Carsten Ulbricht M.C.L. (prozessführender RA)

Telefon: □ 0711 - 228 54 50

Telefax: □ 0711 - 226 55 70

E-Mail: □ culbricht@diempartner.de / fdiem@diempartner.de

Weitere Informationen: □ www.diempartner.com

Die Kanzlei Diem & Partner mit Niederlassungen in Stuttgart und Istanbul berät mit 15 Rechtsanwälten/innen mittlere und große Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Mit den beiden Länderreferaten für Frankreich und die Türkei und der Einbindung in das europäische Kanzleinetzwerk Advoselect fokussiert die Sozietät auf den internationalen Rechtsverkehr. Diem & Partner bietet mit einem sorgfältig ausgewählten Team von qualifizierten und auf Fachgebiete spezialisierten Kolleginnen und Kollegen Gewähr für jederzeit verfügbare, juristisch hochwertige Dienstleistungen, gerade auch im Bereich neuer Technologien.